

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der Weitergeltung der in §1.3 und §1.4 der Entgeltbestimmungen Fernsprechanchluss und in §1.2.2 der Entgeltbestimmungen ISDN enthaltenen bis zum 29.02.2000 befristet genehmigten Entgelte für Verbindungen zu max.mobil in ihrer Sitzung vom 07.03.2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der Antrag der Telekom Austria AG, die Geltungsdauer der in §1.3 und §1.4 der Entgeltbestimmungen Fernsprechanchluss und in §1.2.2 der Entgeltbestimmungen ISDN enthaltenen, bisher bis zum 29.02.2000 befristet genehmigten Entgelte für Verbindungen zu max.mobil Telekommunikation Service GmbH in seiner Funktion als Mobilfunkbetreiber bis zum Abschluß des Verfahrens Z 4/00 einschließlich einer angemessenen Umsetzungsfrist für allfällige Tarifänderungen zu erstrecken, wird gemäß § 18 Abs 6 iVm § 111 Z 2 TKG abgewiesen.
2. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 10.02.2000 teilte die Telekom Austria AG der Regulierungsbehörde die Entgelte mit, welche ab dem 1.3.2000 für Verbindungen in die Mobilfunknetze der Mobilkom Austria AG und der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH entsprechend Spruchpunkt 2 des Bescheids der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.1999, G 25/99, angewendet werden.

Hinsichtlich der Entgelte für Verbindungen in das Mobilfunknetz der max.mobil Telekommunikation Service GmbH (im folgenden: max.mobil) führte die Telekom Austria AG aus, dass es bisher zu keiner Einigung über das von der Telekom Austria AG der max.mobil wie auch anderen Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Standardzusammenschaltungs-angebotes gekommen sei, obwohl die sechswöchige Verhandlungsfrist abgelaufen sei. Daraufhin habe die Telekom Austria AG am 28.01.2000 einen Antrag auf Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung gegen max.mobil eingebracht. Für max.mobil lasse sich kein neues Terminierungsentgelt bestimmen, das ab dem 1.3.2000 zur Anwendung gelangen könne. Aufgrund dieser bestehenden Unsicherheit über das Terminierungsentgelt könne eine Anpassung nicht erfolgen. Die Telekom Austria AG beantragte daher, „daß für die Entgelte für Verbindungen zu max.mobil in seiner Funktion als Mobilfunknetzbetreiber die bisher bis zum 29.2.2000 befristet genehmigten Entgelte weitergelten sollen, bis das Verfahren Z 4/2000 abgeschlossen worden ist und eine angemessene Umsetzungszeit für allfällige Tarifänderungen verstrichen ist.“

Dem Antrag der Telekom Austria AG kann nicht stattgegeben werden. Bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 hat die Regulierungsbehörde festgehalten, dass eine weitere deutliche Senkung der Mobilfunkentgelte notwendig ist, weshalb die Genehmigung bis zum Ablauf des 31.12.1999 befristet wurde (Punkt 5.4.4 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999). Über Antrag der Telekom Austria AG wurde sodann mit Bescheid vom 20.12.1999, G 25/99 eine Verlängerung der Befristung bis zum 29.2.2000 vorgenommen, zugleich aber auch bereits eine Regelung für die ab dem 1.3.2000 anzuwendenden Entgelte getroffen. Demnach sind die Entgelte auf der Basis „Terminierungsentgelte plus mobile retention“ dergestalt festzulegen, dass die Erlöse der Telekom Austria AG pro Gesprächsminute (exkl. USt und exkl. der zu entrichtenden Terminierungsentgelte) entsprechend den Verkehrsvolumen gemittelt über peak/off peak nicht mehr als ATS 0,80 betragen. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zugrundeliegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein.

Dass nun die für die Zukunft anzuwendenden Terminierungsentgelte zu max.mobil Gegenstand des bei der Telekom-Control-Kommission zu Z 4/00 anhängigen Verfahrens sind, hindert die Telekom Austria AG nicht, entsprechend der im Bescheid G 25/99 getroffenen Regelung die Verbindungsentgelte zum Mobilfunknetz der max.mobil entsprechend den aktuellen Terminierungsentgelten und einer retention von ATS 0,80 festzulegen.

Gegen eine derartige Festlegung hat die Telekom Austria AG im Verfahren, insbesondere auch anlässlich der Anhörung am 21.2.2000, im wesentlichen zwei Argumente vorgebracht:

Zum einen könne eine Festlegung der Entgelte durch die Telekom Austria AG auf der Basis eines Terminierungsentgelts von ATS 2,70 möglicherweise als Anerkenntnis einer Rechtspflicht der Telekom Austria AG gesehen werden, der max.mobil tatsächlich Terminierungsentgelte in dieser Höhe zu bezahlen, während über eben diese Frage der Höhe der Terminierungsentgelte derzeit ein gerichtliches Verfahren zwischen Telekom Austria AG und max.mobil anhängig sei. Eine Festlegung der Endkundenentgelte auf der Basis eines Terminierungsentgelts von ATS 2,20 – diese Höhe des Terminierungsentgelts entspricht dem Rechtsstandpunkt der Telekom Austria AG im erwähnten zivilgerichtlichen Verfahren – wiederum würde das gesamte wirtschaftliche Prozessrisiko der Telekom Austria AG auferlegen.

Zum anderen aber wäre selbst bei einer Festlegung der Endkundenentgelte auf der Basis eines Terminierungsentgelts von ATS 2,70 eine Erhöhung der Entgelte zu max.mobil erforderlich, was gemäß § 18 Abs 2 TKG zwei Monate vor Wirksamkeitsbeginn kundzumachen wäre.

Beide Argumentationslinien vermögen den Antrag der Telekom Austria AG nicht zu stützen. Es ist nicht Aufgabe der Telekom-Control-Kommission, im Zuge von Entgeltgenehmigungen mögliche mittelbare Auswirkungen auf anhängige Zivilverfahren zu berücksichtigen und gewissermaßen im Sinne eines „Streithelfers“ einer Partei auf deren Position im Zivilprozess Bedacht zu nehmen. Maßstab der Entgeltgenehmigung ist die Kostenorientierung, bei der Entscheidung hat sich die Telekom-Control-Kommission zudem von den Zielen des TKG leiten zu lassen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Gebot der nichtdiskriminierenden Anwendung von Tarifen durch den Marktbeherrscher, wie es etwa ausdrücklich auch in § 3 Abs 4 der Telekom-Tarifgestaltungsverordnung zum Ausdruck kommt. Einer Stattgebung des Antrags der Telekom Austria AG steht daher schon entgegen, dass damit eine unzulässige Diskriminierung bewirkt würde.

Zur Anhebung der Endkundenentgelte und der dabei einzuhaltenden Kundmachungsfrist ist anzumerken, dass selbst unter Zugrundelegung eines Terminierungsentgelts von ATS 2,70 eine Tarifgestaltung möglich wäre, die – bei entsprechend abweichender Spreizung zwischen peak- und off-peak-Entgelten – keine Erhöhung erforderlich machen würde und sohin auch keiner zweimonatigen Kundmachungsfrist unterliegen würde (vgl dazu zB den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.1999, G 25/99, Seite 5). Zudem musste der Telekom Austria AG spätestens seit 14.12.1999 (Einbringung des geänderten Antrags zu G 25/99) bewusst sein, dass sie die Verbindungsentgelte zu max.mobil mit 01.03.2000 anpassen und ihre Kalkulation darauf einstellen wird müssen. Soweit die Telekom Austria AG unter Zugrundelegung eines Terminierungsentgelts von ATS 2,70 dazu eine Erhöhung vornehmen wollte, war sie nicht daran gehindert, die Kundmachung der Erhöhung der off peak Entgelte bereits Ende Dezember 1999 vorzunehmen.

Im übrigen ist anzumerken, dass die Unklarheit über die Terminierungsentgelte lediglich hinsichtlich der zukünftig anzuwendenden Zusammenschaltungsentgelte im Zusammenhang mit dem anhängigen Verfahren vor der Telekom-

Control-Kommission zu Z 4/00 steht. Die Unsicherheit über die aktuell anzuwendenden Entgelte beruht hingegen auf der von der Telekom Austria AG gepflogenen Vorgangsweise, zusätzlich zu dem „offiziellen“ Zusammenschaltungsvertrag, welcher der Regulierungsbehörde angezeigt wurde, noch „side-letters“ mit Mobilfunkbetreibern abzuschließen, welche entgegen der klaren gesetzlichen Bestimmung des § 41 Abs 5 TKG der Regulierungsbehörde nicht angezeigt wurden, sodass darauf bei der am 29.6.1999 erfolgten Genehmigung der Verbindungsentgelte der Telekom Austria AG im Verfahren G 11/99 auch nicht Bedacht genommen werden konnte. Dieser Umstand ist allein der Telekom Austria AG zuzurechnen und kann die nunmehr beantragte Differenzierung in der Entgeltgestaltung ebenfalls nicht rechtfertigen.

Der Antrag der Telekom Austria AG war daher abzuweisen.

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 2) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 24.2.1999, B 1625/98, vgl. aber den Beschluß des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071-14) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 07.03.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann